

# „Der gefährliche Hund“

THEMATIK Allgemeines Verwaltungsrecht  
 SCHWIERIGKEITSGRAD Anfänger  
 BEARBEITUNGSZEIT 2 Stunden  
 HILFSMITTEL Gesetzestexte

## ■ SACHVERHALT

Die Kellnerin Klara Kurzhaar (K) aus der niedersächsischen kreisfreien Stadt Osnabrück verbringt im Jahr 2020 aufgrund der coronabedingten Schließung des Restaurants, in dem sie arbeitet, die meiste Zeit zuhause. Um der Einsamkeit während der Pandemie entgegenzuwirken, beschließt K im November 2020, sich einen Hund anzuschaffen. Die Labrador-Hündin Tessa hat es ihr sofort angetan, sodass K Tessa bei sich aufnimmt. K und Tessa unternehmen regelmäßig lange Spaziergänge. Weil Tessa bisher ein friedliches Gemüt gezeigt hat, lässt K die Hündin dabei oft auf einer Hundefreilauffläche in O mit anderen Hunden spielen. Lediglich wenn Tessa läufig (paarungsbereit) ist, neigt die Hündin dazu, sich gegenüber anderen Artgenossen abwehrend zu verhalten.

Läufig ist Tessa auch, als die Hündin am 10.6.2022 wie so oft mit mehreren anderen Hunden auf der Hundefreilauffläche spielt. Als Peter Puschel (P) die Freilauffläche mit seinem Malteser-Rüden Moby betritt, rennt Moby zu den anderen Hunden, um mit ihnen zu spielen. Nachdem Moby vorsichtig und zaghaft versucht, Tessa zu begatten, beißt Tessa dem Rüden in sein Ohr, das stark zu bluten beginnt. P begibt sich mit Moby sofort zum Tierarzt, der die Wunde näht.

Geschockt von Tessas Verhalten meldet P den Beißvorfall am nächsten Tag der Stadt O. O informiert K nach Ermittlung der Umstände des Beißvorfalls am 20.6.2022 darüber, dass beabsichtigt sei, aufgrund des Beißvorfalls vom 10.6.2022 die Gefährlichkeit Tessas gem. § 7 I 2 NHundG festzustellen, und eröffnet K die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. K ist erbost über die Nachricht. Weil jedoch ihre Arbeitsbelastung aufgrund der Lockerungen der Corona-Beschränkungen stark gestiegen ist, vergisst sie, zum Vorfall Stellung zu nehmen. Ende August 2022 stellt O die Gefährlichkeit von Tessa fest. Das entsprechende Schreiben, versehen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung, übergibt der Sachbearbeiter am 31.8.2022 der Post, die den Brief am 2.9.2022 der K zustellt.

Aufgrund anhaltend hoher Arbeitsbelastung reicht K erst am 4.10.2022 formgerecht Klage gegen den feststellenden Bescheid bei dem Verwaltungsgericht in Osnabrück ein. Als Begründung führt sie an, dass Tessa trotz des Vorfalls kein aggressiver, gefährlicher Hund sei. O hätte – so K – weitere Nachprüfungen anstellen und nicht nur den Hinweis von P prüfen müssen. Überhaupt könne O nicht allein aufgrund des Beißvorfalls die Gefährlichkeit von Tessa feststellen, vielmehr habe O weitere Aspekte in die Entscheidung einfließen zu lassen. Tessa habe sich von Moby nicht begatten lassen wollen. Demzufolge sei ihr Verhalten als artgerechtes Verteidigungsverhalten zu bewerten. Dass Tessa nicht gefährlich sei, werde auch der im Zuge des eingeleiteten Erlaubnisverfahrens einzuholende Wesenstest ergeben.

O erwidert, dass allein sie, die O, die Gefährlichkeit beurteilen könne. Außerdem habe sie einzig den Hinweis, dass Tessa eine gesteigerte Aggressivität aufweist, und nicht die gesteigerte Aggressivität von Tessa selbst zu prüfen. Weitere behördliche Ermittlungen erübrigten sich. Ferner sei für die Feststellung der Gefährlichkeit von Tessa allein die Tatsache maßgebend, dass Tessa Moby gebissen habe.

Wird die Klage der K Erfolg haben?

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
29.8.	30.8.	31.8.	1.9.	2.9.	3.9.	4.9.
5.9.	6.9.	7.9.	8.9.	9.9.	10.9.	11.9.
12.9.	13.9.	14.9.	15.9.	16.9.	17.9.	18.9.
19.9.	20.9.	21.9.	22.9.	23.9.	24.9.	25.9.
26.9.	27.9.	28.9.	29.9.	30.9.	1.10.	2.10.
3.10.	4.10.	5.10.	6.10.	7.10.	8.10.	9.10.

\* Verfasser Hartmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, an der Universität Regensburg. Verfasserin Sütthoff ist Rechtsreferendarin beim OLG Oldenburg. Der Fall war an der Universität Osnabrück Teil der Wiederholungsklausur zur Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ im Wintersemester 2022/23.

## Auszug aus dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

### § 1 Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
2. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
3. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und der Hund sich dort aufhält,

sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

### § 2 Allgemeine Pflichten

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

### § 7 Gefährliche Hunde

(1) <sup>1</sup>Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. <sup>2</sup>Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist ...

### § 8 Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde ...

### § 9 Beantragung der Erlaubnis

<sup>1</sup>Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine Erlaubnis nach § 8 zu beantragen oder das Halten des Hundes aufzugeben ...

### § 10 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 8 ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 11) und persönliche Eignung (§ 12) besitzt und
  - c) nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung gemäß § 3 mit dem Hund bestanden hat, ...
2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 13) nachgewiesen ist und
3. der Hund gemäß § 4 gekennzeichnet und für ihn eine Versicherung nach § 5 nachgewiesen ist ...

### § 13 Wesenstest

(1) <sup>1</sup>Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der gemäß den Vorgaben des Fachministeriums durchgeführt worden ist ...

### § 17 Zuständigkeit, sonstige Maßnahmen

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 6 und 14. <sup>2</sup>Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Fachbehörde nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.